

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Verbesserungspotenzial bei Schulfahndungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob in Baden-Württemberg ohne Ausnahme alle öffentlichen und privaten Schulen durch die Schulfahndungen des Landeskriminalamts erreicht werden und falls nicht, welche Gruppen von Schulen aus welchen Gründen von den Schulfahndungen ausgenommen sind;
2. wie häufig in Baden-Württemberg in den letzten Jahren Schulfahndungen durchgeführt worden sind und ob sich aus den Rückmeldungen Täter ermitteln ließen;
3. wie die Schulleitungen sowie die anderen einbezogenen Personengruppen an den Schulen über die Wichtigkeit von Schulfahndungen und die einzuhalten- den Regeln informiert worden sind bzw. werden;
4. durch welche Regelung in Baden-Württemberg sichergestellt wird, dass alle Lehrkräfte einschließlich der im Vorbereitungsdienst, alle Schulsekretärinnen oder Schulsekretäre, alle Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter und ggf. weitere notwendige Personengruppen in die Schulfahndungen einbezogen werden;
5. wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt wird, wie dabei mit welchen Problemen umgegangen wird und wie vor Ort dafür Unterstützung geleistet werden kann;
6. welche Verbesserungspotenziale sie ggf. sieht und wie sie diese umsetzen will.

05. 02. 2019

Born, Dr. Fulst-Blei, Hinderer, Kleinböck, Kenner, Wölflé SPD

Begründung

Schulfahndungen stellen bei im Netz veröffentlichtem Missbrauch von Kindern oft die letzte Ermittlungsmöglichkeit dar, Täter zu überführen. Bei den Schulfahndungen werden Lehrerinnen und Lehrern sowie ggf. weiteren Personen Ausschnitte von Kindesmissbrauchsabbildungen aus dem Netz vorgelegt, bei denen zwar der Missbrauch selbst nicht zu sehen, aber das betroffene Kind identifizierbar ist. Im Rahmen der Aufarbeitung der Kinderschutzfälle in Baden-Württemberg weist der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs darauf hin, dass bisher nicht alle Schulen an den Fahndungen teilnehmen. Nach seiner Meinung sollten Schulleiterinnen und -leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer über die Wichtigkeit von Schulfahndungen informiert und diese vor Ort unterstützt werden. Mit dem Antrag soll der Frage nachgegangen werden, ob Verbesserungspotenzial auch bei der Umsetzung in Baden-Württemberg vorhanden ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2019 Nr. 3-0141.5/1/79 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. ob in Baden-Württemberg ohne Ausnahme alle öffentlichen und privaten Schulen durch die Schulfahndungen des Landeskriminalamts erreicht werden und falls nicht, welche Gruppen von Schulen aus welchen Gründen von den Schulfahndungen ausgenommen sind;

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt die sogenannte Schulfahndung in Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport durch. Hierbei wird die Kommunikationsinfrastruktur mit den Schulen des Landes Baden-Württemberg (KISS) genutzt.

Die Schullandschaft in Baden-Württemberg gliedert sich in öffentliche und in private Schulen. Grundsätzlich sind nur die öffentlichen Schulen verpflichtend an die KISS des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport angeschlossen. Für private Schulen besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der KISS. Gegenwärtig werden bei Schulfahndungen in Baden-Württemberg alle öffentlichen und circa ein Drittel der privaten Schulen erreicht.

2. wie häufig in Baden-Württemberg in den letzten Jahren Schulfahndungen durchgeführt worden sind und ob sich aus den Rückmeldungen Täter ermitteln ließen;

Zu 2.:

Schulfahndungen finden im Schnitt zwei Mal im Jahr statt. Es handelt sich um bundesweite Fahndungsmaßnahmen, welche durch das Bundeskriminalamt koordiniert werden. Hierbei werden die entsprechenden Fahndungsinformationen zu kindlichen Opfern von schwerem sexuellem Missbrauch an die Landeskriminalämter übermittelt. Diese setzen die Fahndungsaktivitäten im jeweiligen Bundesland um. Hinweise von den Schulen werden wiederum über die Landeskriminalämter nach einer ersten Bewertung an das Bundeskriminalamt übermittelt.

Die Anzahl der hierbei gesuchten Kinder verteilte sich bundesweit in den vergangenen Jahren wie folgt:

| Jahr | Anzahl |
|---------------|-----------|
| 2006 | 1 |
| 2007 | 1 |
| 2008 | 0 |
| 2009 | 0 |
| 2010 | 0 |
| 2011 | 2 |
| 2012 | 1 |
| 2013 | 0 |
| 2014 | 2 |
| 2015 | 4 |
| 2016 | 6 |
| 2017 | 14 |
| 2018 | 2 |
| gesamt | 33 |

Seit dem Jahr 2006 wurde mittels Schulfahndungen bundesweit nach insgesamt 33 betroffenen Kindern gesucht. Innerhalb Deutschlands konnten 19 Opfer und in der Folge 17 Täter identifiziert werden. Durch Hinweise aus Baden-Württemberg konnten in der Vergangenheit wesentliche Beiträge zur Tataufklärung geleistet werden. Eine separate Statistik auf Landesebene wird diesbezüglich nicht geführt.

3. wie die Schulleitungen sowie die anderen einbezogenen Personengruppen an den Schulen über die Wichtigkeit von Schulfahndungen und die einzuhaltenden Regeln informiert worden sind bzw. werden;

Zu 3.:

Jeder neuen Schulfahndung wird ein sensibilisierendes Schreiben der zuständigen Staatsanwaltschaft beigelegt, welches die Erforderlichkeit und die Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahme darstellt. Vonseiten des Landeskriminalamts wird ergänzend eine Handlungsempfehlung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter beigelegt, welche Erläuterungen zur Schulfahndung sowie die Verfahrens- und Vorgehensweise im Falle der Identifizierung eines gesuchten Kindes beschreibt.

4. durch welche Regelung in Baden-Württemberg sichergestellt wird, dass alle Lehrkräfte einschließlich der im Vorbereitungsdienst, alle Schulsekretärinnen oder Schulsekretäre, alle Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter und ggf. weitere notwendige Personengruppen in die Schulfahndungen einbezogen werden;

5. wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt wird, wie dabei mit welchen Problemen umgegangen wird und wie vor Ort dafür Unterstützung geleistet werden kann;

Zu 4. und 5.:

Auf Ebene der angeschriebenen Schulen obliegt die konkrete Umsetzung der Schulfahndungen der jeweiligen Schulleitung. Die Motivation zur Unterstützung der Schulfahndungsmaßnahmen stellt sich regelmäßig als sehr hoch dar. Nach Abschluss einer jeden Schulfahndung werden die gewonnenen Erkenntnisse den Schulleitungen nochmals transparent dargestellt.

6. *welche Verbesserungspotenziale sie ggf. sieht und wie sie diese umsetzen will.*

Zu 6.:

Beim gegenwärtigen Stand werden aufgrund der Nutzung der KISS nicht alle privaten Schulen bei Schulfahndungen in Baden-Württemberg erreicht.

Um die Schulfahndung zukünftig unter optimaler Nutzung der verfügbaren Ressourcen und unter Beachtung der praktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen durchführen zu können, wird zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration aktuell eine modifizierte Umsetzungsvariante erarbeitet. Hierzu soll eine gemeinsame Schulfahndungsplattform errichtet werden, auf die sowohl aus der KISS als auch über ein gesichertes Anmeldeverfahren aus dem Internet zugegriffen werden kann. Damit können private Schulen, die nicht an der KISS teilnehmen, stärker in die Fahndungsaktivitäten einbezogen werden.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär